



---

# **Anhörung zur Verordnung über die Weiterbildung**

## **Ergebnisbericht**

---

30. Oktober 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage .....</b>	<b>3</b>
1.1.1	Organisationen der Weiterbildung .....	3
1.1.2	Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener .....	3
1.1.3	Grundsätze .....	3
1.1.4	Statistik und Monitoring .....	4
<b>2</b>	<b>Anhörungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Wichtigste Ergebnisse .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Detaillierte Auswertung der Stellungnahmen.....</b>	<b>6</b>
4.1	Allgemeine Bemerkungen .....	6
4.1.1	Kantone .....	6
4.1.2	Weitere Anörungsteilnehmende .....	7
4.2	1. Abschnitt: Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung .....	8
4.2.1	Kantone .....	8
4.2.2	Weitere Anörungsteilnehmende .....	10
4.3	2. Abschnitt: Finanzhilfen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener .	13
4.3.1	Kantone .....	13
4.3.2	Weitere Anörungsteilnehmende .....	15
4.4	Weitere Themen .....	19
4.4.1	Kantone .....	19
4.4.2	Weitere Anörungsteilnehmende .....	19
<b>5</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>23</b>
5.1	Liste der Anörungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis .....	23
5.1.1	Kantone .....	23
5.1.2	Weitere Anörungsteilnehmende .....	23
5.2	Liste der Anörungsadressaten.....	24
5.2.1	Kantone / Cantons / Cantoni .....	24
5.2.2	Interessierte Kreise / Milieux intéressés / Cerchie interessate .....	28

## 1 Ausgangslage und Beschreibung der Vorlage

In Artikel 64a Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup> wird eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz und damit eine begrenzte Kompetenz definiert: „Der Bund erlässt Grundsätze über die Weiterbildung.“ In Erfüllung dieses Verfassungsauftrags ist das Weiterbildungsgesetz als Grundsatzgesetz konzipiert. Es beschränkt sich auf den Erlass von Grundsätzen und legt übergreifende Kriterien fest. Eine allfällige Konkretisierung der Grundsätze für Teilbereiche der Weiterbildung ist Sache der Spezialgesetze. Der Anhörungsentwurf beschränkt sich deshalb auf die Regelung derjenigen Bereiche, für die das Weiterbildungsgesetz eine Finanzierung vorsieht, deren Kriterien es zu konkretisieren gilt.

### 1.1.1 Organisationen der Weiterbildung

Das Weiterbildungsgesetz sieht die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von spezifischen Leistungen vor, die durch Organisationen der Weiterbildung erbracht werden. Die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen sollen in der Verordnung zum Weiterbildungsgesetz genauer definiert werden. In Erfüllung dieses Auftrags beschreibt der Anhörungsentwurf einerseits die Anforderungen an die Organisationen der Weiterbildung und präzisiert andererseits die Leistungen, die mit Finanzhilfen unterstützt werden können.

In der Literatur wird „Organisation der Weiterbildung“ häufig mit „Weiterbildungsanbieter“ gleichgesetzt. Das Weiterbildungsgesetz versteht „Organisation der Weiterbildung“ hingegen primär als Organisation, die auf einer übergeordneten Ebene Leistungen für die Weiterbildung erbringt. Aus diesem Verständnis heraus leiten sich auch die in Artikel 12 WeBiG aufgelisteten Leistungen ab, die in der Verordnung noch näher beschrieben werden.

### 1.1.2 Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Der Abschnitt über den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Weiterbildungsgesetz stellt eine spezialgesetzliche Regelung dar, die anders als die Grundsätze in der Verordnung zum Weiterbildungsgesetz näher ausgeführt werden muss.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum Verordnungsentwurf wurden sowohl bundesintern als auch von Vertretern der Kantone, der Organisationen der Arbeitswelt und den im Bereich der Förderung von Grundkompetenzen tätigen Organisationen eine Auslegeordnung erarbeitet und mögliche Umsetzungsmodelle entwickelt. Die identifizierten Charakteristika des Förderbereichs und insbesondere die Notwendigkeit einer interinstitutionellen Zusammenarbeit (vgl. Art. 15 Abs. 2 WeBiG) legen eine Förderung im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen nahe. Bei Programmvereinbarungen handelt es sich um ein im Zuge des NFA eingeführtes und im Subventionsgesetz (Art. 20a SuG<sup>2</sup>) verankertes Instrument, das u.a. im Bereich der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Erfolg angewendet wird.

Grundkompetenzen Erwachsener werden wie in der Botschaft zum Weiterbildungsgesetz dargelegt schon in verschiedenen Spezialgesetzen gefördert; die Finanzhilfen an die Kantone gemäss Artikel 16 WeBiG verstehen sich als Ergänzung der Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung. Der im Weiterbildungsgesetz definierte Förderbereich, insbesondere Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, weist grosse Schnittstellen zu den kantonalen Integrationsprogrammen gemäss der Ausländergesetzgebung und den in diesem Rahmen geförderten Kompetenzen auf. Es liegt deshalb nahe, die Art und Weise der Förderung möglichst ähnlich auszugestalten.

### 1.1.3 Grundsätze

Wie einleitend bemerkt, begründet Artikel 64a BV eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Grundsätze sind in der Regel nicht direkt anwendbar, sondern bedürfen der Konkretisierung durch weitere Erlasse des Bundes, der Kantone oder bilden einen Rahmen für die Selbstregulierung der Privaten. Der sachliche Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes erstreckt sich auf die gesamte nicht formale Bildung und umfasst damit sehr unterschiedliche Bereiche. Bei der Umsetzung der Grundsätze

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 616.1

ist deshalb besonders auf die Eigenschaften der einzelnen Bereiche zu achten. Dies wird u.a. mit Artikel 2 Absatz 2 WeBiG zum Ausdruck gebracht, der die Konkretisierung der Grundsätze des Weiterbildungsgesetzes im Hochschulbereich als Aufgabe der gemeinsamen hochschulpolitischen Organe bezeichnet.

Für die Konkretisierung und Umsetzung der Grundsätze bieten sich generell verschiedene Massnahmen an.

Während die Umsetzung des Grundsatzes zur Qualität und insbesondere allfällige Vorgaben an die Darstellung von Weiterbildungsinhalten (vgl. Art. 6 Abs. 3 WeBiG) typischerweise ein Feld für die Selbstregulierung der Privaten darstellt, beinhaltet Artikel 7 WeBiG einen Gesetzgebungsauftrag an Bund und Kantone. Bund bzw. Kantone müssen in der Bildungsgesetzgebung, für die sie jeweils verantwortlich sind, Organe bezeichnen, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung festlegen. Sowohl in der beruflichen Grundbildung als auch in der höheren Berufsbildung sind diese Regelungen schon vorhanden (vgl. etwa Art. 4 BBV<sup>3</sup>). Auch betreffend dem Grundsatz zum Wettbewerb (Art. 9 WeBiG) sind die jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen zu beachten. Bei einem Verdacht auf wettbewerbsverzerrende Angebote kann der Weg einer Aufsichtsbeschwerde beschritten werden. Dabei sind die in den Rechtsgrundlagen der konkreten öffentlich-rechtlichen Institution beschriebenen Aufsichtsinstanzen zu beachten.

#### 1.1.4 Statistik und Monitoring

In Artikel 19 Absatz 2 WeBiG wird festgehalten, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) einen regelmässigen Dialog mit den massgeblich betroffenen Kreisen der Weiterbildung pflegt. Zu diesem Zweck wird das SBFI periodische Zusammenkünfte durchführen. So können aktuelle Themen und Probleme mit allen Interessierten besprochen und allenfalls Schlüsse für das Monitoring gezogen werden.

## 2 Anhörungsverfahren

Am 1. Juli 2015 eröffnete das WBF das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die Weiterbildung.

Die Unterlagen zum Anhörungsverfahren wurden auf der Liste der laufenden Vernehmlassungen sowie auf der Homepage des SBFI publiziert und den Adressatinnen und Adressaten der Anhörung zugestellt. Die Anhörungsfrist dauerte bis am 2. Oktober 2015.

Die Liste der Anhörungsadressatinnen und -adressaten sowie diejenige der Stellungnahmen finden sich im Anhang. Insgesamt sind 63 Stellungnahmen eingegangen, darunter Stellungnahmen von 23 Kantonen<sup>4</sup> und der EDK.

---

<sup>3</sup> SR 412.101

<sup>4</sup> Keine Stellungnahmen sind aus den Kantonen FR, LU sowie SZ eingetroffen.

### 3 Wichtigste Ergebnisse

Mit einer einzigen Ausnahme<sup>5</sup> wird der Verordnungsentwurf sowohl von den Kantonen als auch von den übrigen Stellungnehmenden positiv aufgenommen.

#### Finanzen

Wird in den Stellungnahmen das Thema Finanzen angeschnitten, so sind sich die Stellungnehmenden sowohl aus den Reihen der Kantone<sup>6</sup> als auch aus dem Feld der weiteren Stellungnehmenden<sup>7</sup> einig: Es sollen angemessene Finanzmitteln in der BFI-Botschaft 2017-2020 eingestellt werden. Die in der Botschaft zum WeBiG vorgesehenen Mittel für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener seien nicht ausreichend. Sofern konkrete Zahlen genannt werden, liegen diese in der Spannweite von 6 bis 12 Mio. Franken jährlich. Aus den Reihen der weiteren Stellungnehmenden werden auch Forderungen für mehr Mittel für die Organisationen der Weiterbildung laut. Diese müssten, so die Ansicht dieser Stellungnehmenden, mit der Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes mehr Aufgaben übernehmen.

#### 1. Abschnitt: Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung

Die Mehrheit der sich äussernden Kantone erachtet die Regelungen bezüglich Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung als sinnvoll – insbesondere dass die Bundesbeiträge an klar definierte Aufgaben geknüpft werden, die dem Weiterbildungssystem insgesamt oder definierten Teilbereichen davon dienen. Verschiedene Kantone möchten mitreden, wenn es darum geht, die strategischen Ziele, auf die sich die Leistungen der Organisationen der Weiterbildung ausrichten sollen, zu definieren.

Im Feld der weiteren Stellungnehmenden werden Stimmen laut, die Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener und teilweise weitere Massnahmen explizit in den Leistungskatalog von Organisationen der Weiterbildung aufgenommen wissen wollen.

Einige Stellungnehmende finden es befremdlich, dass Qualitätssicherung und Entwicklung der Weiterbildung offensichtlich nur Sache einiger weniger Organisationen der Weiterbildung sei. Diese Stellungnehmenden möchten deshalb ebenfalls einen Einfluss auf die Definition von Leistungen der Organisationen der Weiterbildung erhalten.

Was den Begriff der Organisationen der Weiterbildung betrifft, scheint Unsicherheit darüber zu herrschen, ob damit auch Organisationen der Sozialpartner oder OdA mitgemeint sind. Mit Blick auf eine Ausweitung des Begriffs fordern einige Stellungnahmen eine Reduktion der institutionellen Anforderungen.

Im Sinne der Herstellung von Transparenz äussern verschiedene Kantone und weitere Stellungnehmende den Wunsch, die Berichterstattung über die Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung sei zu veröffentlichen.

#### 2. Abschnitt: Finanzhilfen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Die Ausrichtung der Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener über Programmvereinbarungen wird sowohl von den Kantonen wie auch der Mehrheit der sich äussernden weiteren Stellungnehmenden begrüsst und als zielführend beurteilt.

Verschiedene Kantone finden auch die Möglichkeit von Leistungsvereinbarungen und Verfügungen wichtig – insbesondere, wenn nur wenig Geld zur Verfügung steht. Zudem seien die Prozesse schlank zu halten, um administrativen Aufwand zu vermeiden.

Die Kantone fordern einstimmig, dass die Zuständigkeiten und Schnittstellen beim Bund zwischen den verschiedenen Spezialgesetzen im Bereich der Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener geklärt werden sollen.

---

<sup>5</sup> CP

<sup>6</sup> (16) AG, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, TI, VD, VS plus EDK

<sup>7</sup> (14) KID, Städteverband, CFC, CIP, CRFC, DVLS, FER, IG G, kfmv, Movendo, SVEB, Travail.Suisse, USS, VHS.

Aus den Reihen der weiteren Stellungnehmenden wird die Forderung nach zusätzlichen nationalen Programmen sowie Projektförderung laut.

Vielen Stellungnehmenden scheint die Kriteriendichte in der Verordnung zu niedrig bzw. die Zielformulierungen zu vage.

Eine Mitwirkung bei der Formulierung der strategischen Ziele wird von allen Seiten gewünscht.

Während lediglich ein einziger Kanton die Aufteilung von Bundes- und kantonalen Beiträgen in Frage stellt, scheinen die vorgesehenen maximal 50% Bundesmittel vielen weiteren Stellungnehmenden kein ausreichender Anreiz für die Kantone zu sein.

## Weitere Themen

Die Tatsache, dass die Verordnung über die Weiterbildung die **Grundsätze** des WeBiG nicht weiter ausführt wird kontrovers diskutiert. Verschiedene Stellungnehmende äussern ihre Sorge, dass das Weiterbildungsgesetz ohne eine explizite Konkretisierung der Grundsätze in der Verordnung nicht umgesetzt werde. Zur Sicherstellung der **Umsetzung** und zur Einflussnahme auf die zu erreichenden Ziele wird deshalb von einer stattlichen Anzahl Stellungnehmenden die Einsetzung einer Weiterbildungskonferenz gefordert.

Verschiedene Stellungnahmen fordern die Aufnahme eines **Projektförderungsartikels**.

## 4 Detaillierte Auswertung der Stellungnahmen

### 4.1 Allgemeine Bemerkungen

#### 4.1.1 Kantone

Dem Kanton AG ist Weiterbildung ein grosses Anliegen. Auch die Kantone BE, GE und TI führen aus, dass sie schon eine Reihe von Massnahmen im Bereich der Weiterbildung umgesetzt haben.

Die Kantone AG, AR, BE, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, VS sowie die EDK begrüssen die Tatsache, dass der Bund mit der Verordnung über die Weiterbildung eine Grundlage für die Finanzierung der Organisationen der Weiterbildung sowie für die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsenen in den Kantonen schafft und stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. NW hebt besonders hervor, dass mit einer Verbesserung der Grundkompetenzen die Sozialhilfebudgets entlastet werden können.

Auch die Kantone AI, SO, UR, ZH und ZG stimmen der Vorlage zu. SO hebt besonders die mit dem Weiterbildungsgesetz angestrebte bessere Verortung der Weiterbildung im Bildungssystem hervor.

Die Kantone AG, BE, BL, BS, NW, SG und TI stellen fest, dass sich die Verordnung auf diejenigen Bereiche beschränkt, in denen Finanzhilfen vorgesehen sind.

Der Kanton BS schlägt eine Umbenennung der Verordnung in „Verordnung über die Ausrichtung von Finanzhilfen in der Weiterbildung und der Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener“ vor und regt die zeitnahe Ausarbeitung einer zweiten Verordnung mit dem Ziel einer besseren Einordnung der Weiterbildung ins Bildungssystem sowie einer Umsetzung der Grundsätze an. Auch BL kritisiert eine aus seiner Sicht mangelnde Einordnung der Weiterbildung ins Bildungssystem.

Der Kanton AG meint zusammenfassend dass das Gesetz über die Weiterbildung (WeBiG) und der Entwurf zur Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV) einer liberalen und freiheitlichen Grundhaltung entspricht und gleichzeitig eine Lücke in der Bildungssystematik schliesst. Er macht sich dafür stark, dass die im WeBiG definierten Grundsätze in den Spezialgesetzen konsequent umgesetzt werden.

Der Kanton VD schliesst sich der Stellungnahme der CRFC an.

## Finanzen

Die Kantone BE, BS, GE, TI und VD sind sich einig, dass die in der Botschaft zum Weiterbildungs-gesetz erwähnten 2 Mio. Franken jährlich für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompe-tenzen Erwachsener nicht ausreichen.

Die Kantone BE und TI fordern deshalb eine substanzielle Aufstockung der vorgesehenen Mittel.

Auch die Kantone AG, AR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, VS sowie die EDK fordern die Einstel-lung von angemessenen Mitteln zur Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener um deutlich mehr Erwachsenen einen Zugang zu Grundkompetenzkursen bieten zu können und die Kantone bei der Sensibilisierungs- und Informationsarbeit zu unterstützen.

Die Kantone GE und VD beziffern die jährlich notwendige Summe, die in der BFI-Botschaft für die För-derung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener eingestellt werden soll auf 6 Mio. Franken.

Der Kanton NW bemerkt, dass zusätzliche Aufwendungen vollumfänglich mit Bundesgeldern gedeckt werden sollen.

Der Kanton BS sieht einen Widerspruch zwischen der allgemein anerkannten Wichtigkeit der Weiter-bildung und den für die Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes vorgesehenen Mittel.

Der Kanton BL kritisiert, dass der Bund in der Anhörungsvorlage keine Aussagen zu quantitativer und qualitativer Unterstützung macht und fordert klare finanzielle Rahmenbedingungen.

In Bezug auf die Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung rechnet der Kanton VD mit einem Finanzbedarf von 4 Mio. Franken pro Jahr.

### 4.1.2 Weitere Anhörungsteilnehmende

PLR unterstützt den Verordnungsentwurf, der auf schlüssige Weise die Finanzhilfen an von Organisa-tionen der Weiterbildung sowie die Finanzhilfen an Kantone für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener regle.

Der Städteverband begrüsst den Verordnungsentwurf. Leistungsvereinbarungen und Programmver-einbarungen erhöhten die Planungssicherheit und seien der Wirksamkeit förderlich.

SVEB, Bildungscoalition, CRFC, DVLS, Elternbildung, FH Schweiz, Movendo, SAV, SKOS, USS und VHS begrüssen grundsätzlich den Verordnungsentwurf. DVLS, SKOS, VHS und SVEB heben beson-ders den 4-jährigen Horizont der Finanzierung als für die Planungssicherheit förderlich hervor.

CURAVIVA, FER, SAVOIRSOCIAL, suissetec, swissmem und VSEI begrüssen die Stossrichtung des Verordnungsentwurfs und unterstreichen insbesondere die Wichtigkeit der Förderung von Grundkom-petenzen Erwachsener.

Auch U3 begrüsst den Ordnungstext. Obwohl dieser die Senioren nicht explizit erwähnt, sind diese im Lebenslangen Lernen eingeschlossen.

Swissmem begrüsst, dass Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung sowie für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener, anteilmässig, projektbezogen und zeitlich begrenzt gesprochen werden und ein ausgewiesenes Interesse des Bundes bedingen.

Travail.Suisse hofft, dass mit dem Inkrafttreten des WeBiG der Zugang zur Weiterbildung für alle ge-stärkt wird.

CRFC hofft, dass sich das WeBiG in einer grösseren Teilnahme an Kursen zum Erwerb von Grund-kompetenzen, in einem grösseren Angebot an Kursen, in einer besseren Qualität der Kurse sowie in einem vermehrten Wissensaustausch niederschlägt.

K-HF, SAV, swissuniversities und zhaw begrüssen, dass die Umsetzung der Grundsätze des WeBiG in der Verantwortung der Spezialgesetze steht.

SAV, SUPSI und zhaw stellen weiter fest, dass sich die Verordnung auf Bereiche beschränkt, in den-en im WeBiG eine Finanzierung vorgesehen ist. Dieser Umstand wird von Angestellte kritisiert. Es soll gemäss Angestellte auch der Artikel 5 WeBiG konkretisiert werden.

Movendo vermisst den Einbezug der Sozialpartner in die Umsetzung des WeBiG, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener.

IG G meint, der Verordnungsentwurf bilde eine gute Grundlage für die Umsetzung des Auftrags zur Förderung von Grundkompetenzen. Der Vorlage fehlten jedoch klare Ziele sowie nationale Förderprogramme und eine klare Definition von „Organisation der Weiterbildung“.

CIP begrüsst Gesetz und Verordnung, die der Weiterbildung die nötige Visibilität geben.

AMS begrüsst den Verordnungsentwurf, der Flexibilität wahre und keine Überregulierung darstelle.

kfmv erachtet es als wichtig, dass die finanzrelevanten Artikel des WeBiG in der Verordnung ausgeführt werden und befürwortet den Entwurf.

CRFC mahnt zu einer konsequenten Umsetzung des WeBiG und steht als Partner zur Verfügung.

FH Schweiz formuliert das Anliegen, dass der Titelschutz im Fachhochschulbereich im Rahmen der Umsetzung des HFKG gewährleistet werden soll.

CP lehnt den Verordnungsentwurf wie schon das WeBiG selber ab und kritisiert dabei insbesondere die unverständliche Sprache sowie Inkohärenz (v.a. im 1. Abschnitt).

## Finanzen

Der Städteverband fordert eine deutliche Aufstockung der für die Förderung von Grundkompetenzen vorgesehenen Mittel, um Veränderungen in diesem Bereich herbeizuführen.

SVEB, CFC, CIP, CRFC, DVLS, FER, SKOS und VHS fordern mehr Geld für die Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes.

Gemäss SVEB, CIP, CRFC, DVLS, USS, VHS und Movendo sind für die Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung jährlich 4.5 Mio. Franken einzustellen. Ansonsten können keine neuen Aufgaben übernommen werden.

Für die Unterstützung der Kantone im Bereich der Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sind gemäss SVEB, CFC und FER 6 Mio. Franken notwendig. SVEB, CFC schlägt aufgrund der notwendigen Aufbauarbeit eine progressive Verteilung dieses Betrags über die BFI-Periode (insgesamt 24 Mio. Franken über 4 Jahre) vor.

CIP, CRFC, DVLS, IG G und VHS gehen von einem jährlichen Bedarf von 12 Mio. Franken im Bereich der Grundkompetenzen aus. CIP und CRFC sprechen sich dabei für eine progressive Verteilung aus.

SKOS befürchtet aufgrund der knappen finanziellen Mittel, die in der Botschaft zum WeBiG vorgesehen waren, sogar einen Rückschritt. Für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener seien jährlich mindestens 10 Mio. Franken notwendig, um nachhaltig eine Verbesserung herbeizuführen. Im Bereich der Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung könne mit 3.5 Mio. Franken zwar der Status Quo gehalten, jedoch keine neuen Aufgaben übernommen werden.

SAV und SAVOIRSOCIAL fragen sich, ob Programmvereinbarungen das richtige Instrument seien, wenn nur gerade 2 Mio. Franken für 26 Kantone zur Verfügung stehen. SAVOIRSOCIAL schlägt deshalb eine Projektfinanzierung vor, die auf eine klare Abgrenzung der Zielgruppe vom Integrationsbereich achtet. Gemäss SAV ist auf Synergiepotenzial zu achten.

kfmv fordert eine angemessene Finanzierung. Auch Travail.Suisse hofft auf eine angemessene Finanzierung um die Wirksamkeit des Gesetzes garantieren zu können.

swissmem hält fest, dass die Finanzierung des formalen Bildungsbereichs in der BFI-Botschaft nicht wegen Mehrausgaben für die Weiterbildung gekürzt werden darf.

## 4.2 1. Abschnitt: Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung

### 4.2.1 Kantone

#### Artikel 1

Der Kanton TI stellt fest, dass verschiedene grosse Organisationen der Weiterbildung schon heute Finanzhilfen des Bundes erhalten. Er lädt den Bund ein, darauf zu achten, dass die unterstützten Organisationen wirklich in allen Landesteilen gleichwertige Leistungen erbringen.

Der Kanton SO hebt hervor, dass es sich bei Organisationen der Weiterbildung nicht um Bildungsanbieter handelt.

Der Kanton GE kritisiert, dass die Definition von „Organisation der Weiterbildung“ nicht klar sei und dass die Erläuterung „prestations ... à un niveau supérieur“ zu Verwirrung führe. Insbesondere stelle sich die Frage, ob die Organisationen der Sozialpartner unter diesen Begriff fallen oder nicht.

Der Kanton NE bedauert, dass Finanzhilfen nur an Organisationen, nicht aber an Einzelpersonen ausgerichtet werden sollen. Ebenfalls bedauert er, dass die Bundesbeiträge national tätigen Organisationen vorbehalten sind, während regional und kantonale tätige Organisationen von der Finanzhilfe ausgeschlossen werden.

Weiter weist der Kanton NE darauf hin, dass die Erläuterungen zu Artikel 1 Absatz 2 missverständlich sind. Der Verordnungstext scheint hingegen klar.

## **Artikel 2**

### *Artikel 2 Absatz 1*

Die Kantone AG, BE, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VD, VS sowie die EDK erachten es als sinnvoll, dass die Bundesbeiträge an Organisationen der Weiterbildung an in Artikel 2 klar definierte Aufgaben geknüpft werden. Diese Aufgaben sollen dem Weiterbildungssystem insgesamt oder definierten Teilbereichen dienlich sein.

Dem Kanton SO scheint die Formulierung der in Artikel 2 beschriebenen Leistungen zu offen. Der Kanton BL kritisiert, dass keine klaren Entwicklungsaufträge formuliert werden und fordert, dass festgeschrieben werden soll, dass die Leistungen der Organisationen der Weiterbildung den Kantonen zugutekommen sollen.

Der Kanton TI hält fest, dass bei Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a darauf geachtet werden soll, dass mit „lebenslangem Lernen“ ein Lernen unabhängig des Alters des potenziellen Lernenden gemeint ist.

Der Kanton TI schlägt vor, in Umsetzung des Grundsatzes zur Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen den Buchstaben c um die Entwicklung von Anerkennungsverfahren zu ergänzen.

Der Kanton VD fordert einen neuen Buchstaben d in Absatz 1, der Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener vorsieht.

### *Artikel 2 Absatz 2*

Der Kanton SO vermisst einen Einbezug von Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt in die Beurteilung der Leistungen der Organisationen der Weiterbildung und deren Ausrichtung. Er schlägt deshalb die Entwicklung von gemeinsamen strategischen Zielen vor, die bei der Vergabe von Finanzhilfen berücksichtigt werden sollen.

BL möchte Programmvereinbarungen mit Organisationen der Weiterbildung vorsehen, um die Leistungen an klaren strategischen Zielen ausrichten zu können.

Auch der Kanton TI möchte über einen Einbezug der Kantone in die Zielformulierung sicherstellen, dass sowohl generelle als auch regionale Interessen gewahrt bleiben.

## **Artikel 3**

Der Kanton TI weist darauf hin, dass in Bezug auf Höhe und Dauer der Finanzhilfen auf die Heterogenität der Massnahmen und Zielpublika geachtet werden soll.

Der Kanton NE zeigt sich erstaunt, dass keine Obergrenze für die Finanzhilfen vorgesehen ist, wie dies bei den Finanzhilfen an die Kantone in Artikel 13 der Fall ist.

## **Artikel 5**

Der Kanton NE vermisst einen Hinweis auf die anwendbaren Rechtsmittel bei Entscheiden.

## **Artikel 6**

Der Kanton NE schlägt vor, dass auch über die Zufriedenheit der Kunden Bericht erstattet werden soll und fordert einen entsprechenden Buchstaben für Absatz 1.

## **Artikel 7**

Der Kanton NE schlägt vor, dass andere Bundesstellen und die Kantone zu Koordinationszwecken über die durch das SBFI unterstützten Leistungen der Organisationen der Weiterbildung informiert werden.

Ähnlich äussert sich der Kanton GR. Der Bund soll über die gesprochenen Finanzhilfen sowie über die erreichten Erfolge Auskunft erteilen.

### **4.2.2 Weitere Anhörungsteilnehmende**

#### **Artikel 1**

##### *Artikel 1 Absatz 1*

PLR findet die Definition von Organisation der Weiterbildung noch nicht schlüssig. Organisationen sollen nicht ausgeschlossen werden, lediglich weil die Weiterbildung nicht zu ihren Haupttätigkeiten gehöre.

SAV kritisiert die herrschende Konfusion um den Begriff Organisationen der Weiterbildung. Problematisch an diesem Begriff sei, dass er keine Auskunft über die ökonomische oder pädagogische Rolle dieser Organisationen mache. Ebenso wenig bringe er Klarheit über das Verhältnis dieser Organisationen zur öffentlichen Hand. Der SAV schlägt deshalb vor, die Bedeutung und Rolle der Organisationen der Weiterbildung und deren Leistungen an der in Artikel 5 WeBiG dargelegten Subsidiaritätskaskade zu messen.

Der SAV plädiert weiter für eine grössere Offenheit in Bezug auf die Anforderungen an die Institution (da die jetzige Regelung Monopolstellungen fördere) und gleichzeitig für eine hohe Messlatte in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen. Ziel- und Interessenkonflikte der Organisationen seien zu vermeiden.

Der SAV plädiert für eine Streichung von „mehrheitlich“ und fragt sich, was „sich befassen“ genau bedeute.

Gemäss FER soll die Definition dahingehend präzisiert werden, dass auch die Wirtschaftsdachverbände darunterfallen.

suissetec ist der Ansicht, dass die Präzisierungen der Anforderungen an die Organisationen der Weiterbildung ausreichen.

swissmem findet die Abgrenzung der Organisationen der Weiterbildung von den Anbietern von Weiterbildung korrekt, befürchtet allerdings, dass nur einzelne Organisationen den definierten Anforderungen entsprechen können.

swissuniversities hält fest, dass sich unter ihren Mitgliedern keine Organisationen der Weiterbildung mit den in Artikel 2 genannten Leistungen befinden.

Die SUPSI stellt ähnliches fest.

U3 bemerkt, dass die Anforderungen von Artikel 1 von U3 erfüllt werden.

hotelleriesuisse findet die Anforderung, dass Organisationen der Weiterbildung nicht nur übergeordnete Leistungen erbringen, sondern sich auch mehrheitlich mit Weiterbildung befassen unnötig. Die nachgewiesene Kompetenz zur Leistungserbringung sei ausschlaggebend.

SAVOIRSOCIAL findet die Definition in Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 ungenügend.

CURAVIVA findet die Definition zu eng, da sie OdAs nicht erfasse, die sich u.a. mit Weiterbildung beschäftigen. CURAVIVA schlägt folgende Umformulierung vor:

Sie befassen sich vertieft mit Weiterbildung oder den im Artikel 8 erwähnten Zielgruppen oder fördern auf übergeordneter Ebene die Weiterbildung.

Travail.Suisse stimmt der Definition von Organisation der Weiterbildung zu.

USS fordert, die Sozialpartner seien als Organisationen der Weiterbildung zu behandeln.

*Artikel 1 Absatz 2*

SAVOIRSOCIAL ist der Ansicht, dass eine Tätigkeit in zwei Sprachregionen und von einem zentralen Sekretariat aus genügen sollte.

CFC findet die in Absatz 2 formulierte Anforderung wichtig. Die Leistungen sollen in allen drei Landesteilen „greifbar“ und finanziell messbar sein.

**Artikel 2**

*Artikel 2 Absatz 1*

DVLS, SVEB, Bildungscoalition, CIP, CRFC und VHS finden die Illetrismusbekämpfung in der Vorlage und im erläuternden Bericht nicht aufgenommen. Die Verordnung soll eine Finanzierungszusicherung an Organisationen geben, die Grundkompetenzen fördern. Dazu wird ein zusätzlicher Buchstabe zu „Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener“ gefordert.

Auch PBS, sgV, USS und VSP vermissen einen derartigen Buchstaben.

Plusbildung wünscht sich einen zusätzlichen Buchstaben zu „Massnahmen im Bereich der kulturellen und politischen Bildung mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung“. DVLS äussert sich ähnlich.

CIP, CRFC, DVLS, Plusbildung und Travail.Suisse erachten den Aufbau und die Pflege eines Mitgliedernetzes als förderwürdige Koordinationsleistung. Travail.Suisse macht einen Textvorschlag in diese Richtung.

Travail.Suisse schlägt weiter eine Erweiterung von Buchstabe c vor, der die Mitarbeit der Organisationen der Weiterbildung bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des WeBiG sichern soll:

Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zur Entwicklung der Weiterbildung von überwiegendem öffentlichen Interesse, insbesondere unter Beachtung von Artikel 4 und Artikel 8 WeBiG.

Elternbildung weist darauf hin, dass ihre Organisation seit Jahren über Leistungsvereinbarungen Finanzhilfen von verschiedenen Bundesämtern erhält und hofft auf eine weitere Unterstützung. Dabei stehen v.a. Basisaufgaben und Struktur mit einem möglichst hohen Finanzierungsgrad im Fokus.

Plusbildung, PBS und VSP finden es positiv, dass Dachorganisationen für Leistungen im Sinne von Artikel 2 WeBiV unterstützt werden können.

U3 hält fest, dass die Tätigkeiten von U3 in den beschriebenen Leistungsbereich fallen und somit gefördert werden könnten.

Suissuni begrüsst Artikel 2 Absatz 1, da dieser mit der Organisation und deren Tätigkeiten in Einklang steht.

Swissmem weist darauf hin, dass Projekte von Organisationen der Weiterbildung im Bereich Qualität in den Verantwortungsbereich der Weiterbildungsanbieter eingreifen. Die Weiterbildungsanbieter seien deshalb angemessen in etwaige derartige Projekte einzubinden. Auch bestünden schon genügend Qualitätssicherungsinstrumente auf dem Markt. Der Buchstabe c sei deshalb zu streichen.

SAV äussert sich in eine ähnliche Richtung: es gehe nicht an, die Qualitätssicherung oder die Entwicklung der Weiterbildung einigen wenigen Organisationen der Weiterbildung zu überlassen.

SAVOIRSOCIAL findet die unter Buchstabe c definierte Leistung zu vage. Für die Qualitätssicherung seien gemäss WeBiG die Anbieter zuständig.

Gemäss FER fehlen Massnahmen zur Entwicklung von Zertifizierungssystemen. Auch kämen neue Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung auf die Organisationen der Weiterbildung zu.

CP stellt fest, dass eine Unterstützung der in Artikel 2 genannten Leistungen nicht angezeigt ist, da jeder Anbieter von Weiterbildung schon über Weiterbildung informiert und so die Öffentlichkeit sensibilisiert. Es handle sich beim 1. Abschnitt insgesamt um eine Art Subventionsgiesskanne. Der gesamte Abschnitt sei zu streichen. CP kritisiert weiter die unverständliche Sprache in der der Verordnungsentwurf abgefasst ist.

### **Artikel 3**

#### *Artikel 3 Absatz 1*

SVEB, CIP, CRFC, DVLS, USS und VHS halten fest, dass von Vollkosten (d.h. inkl. Overhead) ausgegangen werden müsse. Die Finanzhilfe solle einen *angemessenen* Teil der Kosten decken. SVEB, CIP, CRFC, DVLS, USS und VHS schlagen dazu eine präzisierende Formulierung vor. PBS und VSP sprechen sich ebenfalls für angemessene Vollkosten inkl. Strukturkosten aus. USS führt weiter aus, dass die Vollkosten in verschiedenen Landesteilen unterschiedlich hoch ausfallen können.

Plusbildung erwartet, dass der Bund sich zu einem *angemessenen* Teil an den Vollkosten beteiligt und fordert eine Anpassung des Texts.

Swissmem begrüsst, dass Finanzierungen durch den Bund projektbezogen, anteilmässig und zeitlich begrenzt und an klare Ziele geknüpft sind.

#### *Artikel 3 Absatz 2*

CP kritisiert diesen Absatz als Beispiel eines unverständlichen monumentalen „Gummiartikels“.

#### *Artikel 3 Absatz 3*

Travail.Suisse beurteilt die 4-Jahres-Periode als für die Planungssicherheit, Transparenz und Synergiegewinnung zwischen den Organisationen der Weiterbildung und ihren Leistungen förderlich.

PBS und VSP finden, 4-jährige Leistungsvereinbarungen seien eine wichtige Neuerung im Bereich der Organisationen der Weiterbildung.

### **Artikel 4**

#### *Artikel 4 Absatz 1*

Suissetec findet, dass die formulierten Anforderungen dem Wunsch nach Präzisierung Genüge tun.

CP bemängelt, dass der Artikel nicht ausführt, von wem die Jahresrechnung genehmigt werden soll.

#### *Artikel 4 Absatz 2*

PLR weist darauf hin, dass eine Übergangsbestimmung notwendig ist, um bei einem Inkrafttreten am 1.1.2017 eine Gesuchseingabe für die Periode 2017-2020 zu ermöglichen.

Auch sgv und FH Schweiz weisen auf das Problem des Gesuchstermins hin.

### **Artikel 5**

#### *Artikel 5 Absatz 1*

Hotelleriesuisse fordert, dass Entscheide zu Informations- oder Qualitätssicherungsleistungen unter Einbezug der OdA gefällt werden müssten, damit die Relevanz der Leistung gesichert sei. Hotelleriesuisse formuliert dazu den Absatz 1 neu:

Das SBFJ entscheidet unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt über die Beitragsgewährung, Auflagen, Dauer und Höhe der Finanzhilfen sowie über die Zahlungsmodalitäten.

#### *Artikel 5 Absatz 2*

CP weist darauf hin, dass die Erläuterungen zu Absatz 2 auch andere Entscheidformen zuzulassen scheinen.

### **Artikel 6**

SAV fordert, dass die Berichterstattung öffentlich zugänglich gemacht werden soll und formuliert zu diesem Zweck einen neuen Absatz 3.

## 4.3 2. Abschnitt: Finanzhilfen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

### 4.3.1 Kantone

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Kantone AG, AR, BE, GR, JU, NE, OW, SH, TI, VS sowie die EDK halten fest, dass das den Kantonen u.a. aus der Integrationsförderung bekannte Instrument der Programmvereinbarung auch für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener eingesetzt wird, was zielführend sei. So könne auch die Koordination im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) gewährleistet werden. Auch die Kantone GE und UR begrüßen das Instrument der Programmvereinbarung.

Die Kantone BL, BS und NE weisen auf den präventiven Charakter der Förderung von Grundkompetenzen hin und begrüßen Investitionen in diesem Bereich. BL und BS finden, die parallele Ausgestaltung mit den Instrumenten im Integrationsbereich ermögliche eine flexible, auf den individuellen Bedarf anpassbare Ausgestaltung. Die Kantone BL und BS begrüßen deshalb diese Lösung wie auch das Ziel, mehr Erwachsene mit fehlenden Grundkompetenzen zu erreichen.

Der Kanton TI weist darauf hin, dass die je Kanton unterschiedlichen sozioökonomischen Realitäten aber auch die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen in diesem Bereich berücksichtigt werden müssen.

Der Kanton SO begrüsst die Regelungen des 2. Abschnitts, die den wichtigen Bereich der Grundkompetenzen betreffen. Eine gemeinsame Vision und interinstitutionelle Zusammenarbeit in diesem Bereich sei wichtig.

Auch der Kanton NW unterstreicht, dass interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener zentral sei. So sei es wichtig, die Parallelen zur Integrationsförderung zu erkennen um sicherzustellen, dass die Gelder des WeBiG ergänzend zu bestehenden Angeboten eingesetzt werden. Der Kanton NW führt weiter aus, dass die Erreichung der Zielgruppe die grösste Herausforderung darstellen wird.

#### **Artikel 8**

##### *Artikel 8 Absatz 1*

Die Kantone AG, AR, BE, GL, GR, JU, NW, OW, SH, TG, TI, VD, VS sowie die EDK fordern, dass Zuständigkeiten und Zusammenarbeit auf Bundesebene von Weiterbildungsförderung, Berufsbildung, Integrationsförderung gemäss Ausländergesetz, Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung klar geregelt werden sollen. Ähnlich äussert sich auch der Kanton NE, der darauf hinweist, dass eine effektive Koordination erst stattfinden kann, wenn die Frage der Subsidiarität sowie der Finanzierung klar gelöst sei. Ziel ist es gemäss BE, dass die Inhalte der Programmvereinbarungen mit den Kantonen aufeinander abgestimmt sind.

Auch SG spricht sich für eine klare Regelung der Zuständigkeiten aus und erwähnt u.a. auch die Qualitätssicherung bei den Organisationen der Weiterbildung sowie die Definition von Anforderungen an die Lehrpersonen. Die Kantone seien in der Organisation ihrer Angebote autonom.

AG, AI, AR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, VD und VS vermissen weitergehende Kriterien für die Zielformulierung. AG, AI, AR, BE, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, TG, VD und VS fordern einen engen Einbezug der Kantone, insbesondere um nationale und kantonale Ziele aufeinander abzustimmen.

Auch für den Kanton TI ist der Einbezug der Kantone und der OdA in die Zielerarbeitung zentral. Es soll aber auf jeden Fall auf kostspielige Organe verzichtet werden.

##### *Artikel 8 Absatz 2*

Die EDK begrüsst die vorgeschlagene flexible Lösung der Definition von strategischen Zielen, die periodisch angepasst werden können, wünscht sich aber einen wesentlichen Einbezug der Kantone bei der Ausarbeitung der entsprechenden Ziele.

Der Kanton TI beurteilt den 4-jährigen Zeitraum als angebracht. Er garantiere die notwendige Kontinuität.

Der Kanton BL fordert, Artikel 8 solle mit dem Zusatz „Das SBFI definiert messbare nationale Grobziele, in denen auch die Grenzen der Förderung definiert sind“ ergänzt werden. Ziele und zur Verfügung stehende Mittel müssen frühzeitig bekannt sein, damit auch Anbietende und OdA zur Mitarbeit motiviert werden könnten. Ebenfalls in Artikel 8 sollen Qualitätsanforderungen sowie maximale Kompetenzniveaus definiert werden.

## **Artikel 9**

### *Artikel 9 Absatz 1*

Die Kantone BL und BS begrüßen es, dass die Förderung über Programmvereinbarungen auch interkantonale Modelle zulasse. Auch der Kanton UR vertritt eine ähnliche Ansicht.

Der Kanton TI begrüsst eine Förderung von vierjährigen kantonalen Programmen. Zu deren Erstellung seien jedoch personelle Ressourcen notwendig, die im Rahmen der Finanzhilfe finanziert werden sollen.

### *Artikel 9 Absatz 2*

Gemäss dem Kanton TI ist darauf zu verzichten, neue kostspielige Gremien zu schaffen. Der Kanton TI wünscht sich auch Modellvorschläge für die Zusammenarbeit sowie Best Practice in Bezug auf Massnahmen, die in Programme integriert werden können.

### *Artikel 9 Absatz 3*

Der Kanton TI fordert, dass die Basis für eine bessere Koordination beim Bund gelegt werden solle. Und dass den Kantonen klare Handlungsempfehlungen gegeben werden.

Der Kanton NE fordert, auch die kantonalen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung seien mit ins Bild zu nehmen, besonders diejenigen, die sich an ein von nationalen Massnahmen ausgeschlossenes Publikum richten.

## **Artikel 10**

### *Artikel 10 Absatz 1*

Die Kantone AG, AI, AR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, TG, UR, VD, VS sowie die EDK plädieren dafür, dass die Prozesse zur Programmvereinbarung sowie zur Berichterstattung (**Artikel 14**) schlank ausgestaltet werden, um unnötige Bürokratie zu verhindern.

Weiter weisen AR, GL, GR, JU, OW, SH, VD, VS und die EDK darauf hin, dass die Kantone in ihrer inneren Organisation souverän seien und ihnen ein Einbezug der Gemeinden in die Erarbeitung der Programme nicht vorgeschrieben werden könne.

Der Kanton ZH wünscht sich eine frühzeitige Koordination zwischen SBFI und Kantonen zur Vermeidung von Leerläufen.

Der Kanton VD begrüsst das Instrument der Programmvereinbarungen.

Der Kanton NE schlägt eine Neuformulierung von Absatz 1 vor, in der zum Ausdruck kommt, dass Bund und Kantone die Partner der Programmvereinbarung sind und ihre Aktivitäten mit diesem Instrument koordinieren.

### *Artikel 10 Absatz 2*

Der Kanton NE begrüsst eine Finanzierung über eine vierjährige Programmdauer.

## **Artikel 11**

### *Artikel 11 Absatz 1*

Der Kanton NE fasst eine Aufnahme von kantonal oder regional agierenden Organisationen in sein kantonales Programm ins Auge.

### *Artikel 11 Absatz 2*

Den Kantonen AG, AR, GL, GR, JU, NE, OW, SH, TG, VD, VS und der EDK ist es ein Anliegen, dass die Möglichkeiten von Leistungsvereinbarungen und Verfügungen voll ausgeschöpft werden.

Der Kanton GL weist darauf hin, dass die Hürden für eine Beteiligung des Bundes auch für kleine Kantone nicht zu hoch gelegt werden dürfen. Aus diesem Grund wird die Regelung in Absatz 2 ausdrücklich begrüsst.

#### **Artikel 12**

Der Kanton TI regt an, dass bei der Bestimmung des Verteilschlüssels Faktoren wie Sprache sowie Möglichkeiten einer interkantonalen Koordination einfließen.

Der Kanton BL stellt fest, dass wie im Integrationsbereich ein Verteilschlüssel ermittelt wird. Dieser sowie die konkreten zur Verfügung stehenden Mittel müssten frühzeitig bekannt sein.

#### **Artikel 13**

Der Kanton NE möchte den präventiven Aspekt der Grundkompetenzförderung ausbauen und Angebote für erwerbstätige Personen fördern. Dabei sollen auch die Unternehmen zu einem Beitrag aufgefordert werden. Der Kanton NE schlägt zu diesem Zweck die Durchführung von Pilotprojekten vor.

Der Kanton GE fordert einen Beitrag des Bundes im Umfang von bis zu 60%.

#### **Artikel 14**

Der Kanton NE unterstreicht die Wichtigkeit, dass die Kantone vergleichbare Daten für ein gemeinsames Monitoring erheben. Auf kantonaler wie auch überkantonaler Ebene sei ein Überblick über die Massnahmen notwendig.

Der Kanton GR fordert, dass nicht nur die Kantone Bericht erstatten sollen. Auch der Bund soll über die ausbezahlten Finanzhilfen Rechenschaft ablegen.

Die Kantone SG, TI und ZH pochen auf eine schlanke Berichterstattung.

Weitere Stellungnahmen siehe unter Artikel 10.

### **4.3.2 Weitere Anhörungsteilnehmende**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

PLR hält fest, dass kantonale Programme nicht in zusätzliche Vorschriften für Arbeitgeber münden sollen. Das Weiterbildungssystem habe liberal zu bleiben.

KID begrüsst die rechtliche Grundlage für die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener und beurteilt die analoge Ausgestaltung der Förderinstrumente wie im Integrationsbereich als positiv und der interinstitutionellen Zusammenarbeit förderlich.

KID plädiert dafür, dass in der BFI-Botschaft der Aufgabe angemessene Finanzmittel eingestellt werden.

Der Städteverband unterstreicht die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Integration durch Bildung, die durch Studien erwiesen sei. Eine staatliche Finanzierung eines Minimalangebots sei in diesem Bereich zwingend.

CRFC, SVEB und VHS sind mit den Regelungen des 2. Abschnitts grundsätzlich einverstanden. Sie fordern aber neben kantonalen auch nationale Programme. Der Finanzierungsschlüssel müsse angepasst werden.

PBS und VSP schliessen sich der Stellungnahme des SVEB an.

Auch SKOS fordert nationale Programme und hat dabei u.a. Qualitätssicherung und Sensibilisierung im Blick. Die Rolle der Städte und Gemeinden solle definiert werden und Städte sollen direkten Zugang zu Fördermitteln erhalten.

CIP begrüssen die Regelungen und hoffen, dass sie zu mehr Teilnehmenden, mehr Angeboten (öffentlich sowie betrieblich) sowie zu Qualitätsstandards für die Angebote führen werden. Auch sollen nationale Programme vorgesehen werden.

Travail.Suisse findet die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener sowie die vorgeschlagenen Regelungen positiv, die Umsetzung solle aber nicht nur durch die Kantone erfolgen. Es seien nationale Programme vorzusehen.

CFC findet die Regelungen im 2. Abschnitt positiv.

CURAVIVA und FER finden die Förderung von Grundkompetenzen wichtig. FER weist darauf hin, dass sie Grundkompetenzen fördere.

SAV begrüsst die im 2. Abschnitt vorgesehene Regelung der Förderung und insbesondere den Einbezug der OdA.

FER und SAV weisen auf die Wichtigkeit der interinstitutionellen Zusammenarbeit hin.

SAVOIRSOCIAL kann die Wahl des Finanzierungsinstruments nicht ganz nachvollziehen.

CP fordert eine Überarbeitung des 2. Abschnitts, akzeptiert diesen aber a priori.

Swissmem erinnert an die Verantwortung des Einzelnen für seine Weiterbildung (Art. 5 Abs. 1 WeBiG)

Die SUPSI wünscht, dass auch berufliche Requalifizierung gefördert werden solle.

### **Artikel 8**

Für KID ist es zentral, dass die strategischen Ziele in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen entwickelt werden.

Der Städteverband weist darauf hin, dass auch die kommunale Ebene in der Bereitstellung von Angeboten involviert ist und möchte diese Ebene deshalb in die Zielentwicklung eingebunden wissen.

CP, Hotelleriesuisse, SAV, sgv, suissetec und swissmem begrüssen den Einbezug der OdA in die Zielformulierung.

SKOS findet, die Ziele in Artikel 8 seien zu wenig definiert. Sie fordert den Einbezug der Organisationen der Weiterbildung in die Zielformulierung.

DVLS, IG G, SKOS, SVEB und VHS wünschen sich eine Konkretisierung der Ziele sowie Massnahmen des Bundes im Rahmen von Bundesprogrammen und liefern einen Textvorschlag:

#### *Ziele der Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener*

Ziele der Massnahmen des Bundes und der Kantone im Bereich des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sind die volle und eigenständige Teilnahme in der Gesellschaft, am kulturellen Leben und auf dem Arbeitsmarkt sowie der Zugang zum lebenslangen Lernen aller Erwachsener in der Schweiz.

Die Massnahmen des Bundes sowie der Kantone sind insbesondere darauf ausgerichtet,

- a. die Teilnahme an Bildungsangeboten im Bereich Grundkompetenzen zu erhöhen;
- b. das Bildungsangebot im Bereich Grundkompetenzen (öffentliches Angebot und betriebliche Angebote) weiterzuentwickeln;
- c. die Qualität der Bildungsmassnahmen sicherzustellen;
- d. die Koordination, die Vernetzung der Akteure sowie den Know-How-Transfer sicherzustellen.

#### *Bundesprogramme*

Der Bund setzt in Abstimmung auf die kantonalen Programme eigene Programme zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener um.

Bildungscoalition fordert ebenfalls Bundesprogramme und macht einen Formulierungsvorschlag, der den Einbezug der OdA nicht vorsieht.

Auch CFC, CURAVIVA, SKOS und IG G schlagen nationale Programme sowie eine Projektförderung durch den Bund vor.

FER wünscht neben kantonalen auch nationale Programme.

IG G weist darauf hin, dass erläutert werden soll, dass unter OdA auch Organisationen der Weiterbildung verstanden werden sollen, da diese in den Zielerarbeitungsprozess eingebunden werden sollen. Auch soll eine Verbindung zum 1. Abschnitt erwähnten Leistungen erstellt werden. Ähnlich äussern sich DVLS und CFC.



## **Artikel 9**

### *Artikel 9 Absatz 1*

Swissmem hält fest, dass den Arbeitgebenden durch kantonale Programme keine Verpflichtungen entstehen sollen und macht einen Textvorschlag für einen neuen Absatz 5.

Travail.Suisse formuliert Artikel 9 Absatz 1 um, um Möglichkeiten für nationale OdA und Bundesprogramme zu schaffen. Die Programme der OdA müssten vom SBFI nach Rücksprache mit den Kantonen bewilligt werden. Bundesprogramme unter Einbezug der Kantone und OdA entwickelt und umgesetzt.

Bildungscoalition formuliert Absatz 1 um:

Die Umsetzung der kantonalen Programme erfolgt durch einzelne oder mehrere Kantone.

### *Artikel 9 Absatz 2*

KID vermisst eine explizite Nennung der Rolle der interinstitutionellen Zusammenarbeit und ihrer Gremien.

Hotelleriesuisse und SAV wünschen einen Einbezug der OdA in die Erarbeitung der kantonalen Programme und machen einen Textvorschlag. Auch CP, SAVOIRSOCIAL und sgv wünschen sich einen Einbezug der OdA. sgv schlägt dazu eine Neuformulierung von Absatz 2 und einen neuen Absatz 3 vor:

Das SBFI pflegt den regelmässigen Dialog mit den massgeblich betroffenen Kreisen der Weiterbildung.

SAVOIRSOCIAL weist darauf hin, dass auch eine Koordination mit weiteren Partnern (u.a. OdA) notwendig ist. Diese sollte in Absatz 2 festgeschrieben werden. Ähnlich äussert sich CURAVIVA.

SAV legt auf eine Rückkoppelung mit dem Arbeitsmarkt wert (Einschätzung des Bedarfs vor Ort).

### *Artikel 9 Absatz 3*

KID findet den Verweis auf die Notwendigkeit einer Koordination mit den Integrationsprogrammen richtig, sieht jedoch das WeBiG in einer vorrangigen Finanzierungspflicht.

Gemäss SAV wäre auch eine Koordination mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen anzustreben.

Auch VSEI plädiert für eine Abstimmung mit weiteren spezialgesetzlichen Massnahmen. Dabei sei der Vorrang des Spezialgesetzes bei der Finanzierung zu beachten.

## **Artikel 10**

### *Artikel 10 Absatz 1*

Swissmem findet das Instrument der Programmvereinbarungen richtig.

Bildungscoalition macht einen Vorschlag für einen neuen Artikel 10, da ausschliesslich kantonale Programme verwaltungsökonomisch nicht effizient seien:

#### *Nationale Programme*

Das SBFI setzt die nationalen Programme im Bereich des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener um, wenn sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind.

### *Artikel 10 Absatz 2*

KID weist darauf hin, dass die Laufzeiten zwecks Koordination mit den Integrationsprogrammen dieselbe Laufzeit aufweisen sollten.

CP und sgv weisen darauf hin, dass im Verordnungsentwurf ein Hinweis auf die Erneuerbarkeit der Vereinbarungen fehlt.

## **Artikel 12**

FER ist mit einer Delegation der Aufgabe an das SBFI einverstanden, fordert aber, dass die OdA an der Vereinbarung teilhaben.

sgv ist der Ansicht, dass es einen klaren Kriterienkatalog zur Definition des Verteilschlüssels geben sollte.

Auch CP fordert, dass der Verteilschlüssel klar definiert wird.

### **Artikel 13**

KID und der Städteverband sind der Ansicht, der vorgesehene Schlüssel setze nur einen mässigen Anreiz für die Kantone. Zumindest in einer Anfangsphase müsse ein höherer Bundesanteil ins Auge gefasst werden.

CFC, CIP, CRFC, DVLS, FER, IG G, SKOS, SVEB und VHS meinen, der 50/50 Schlüssel setze nur einen mässigen Anreiz für die Kantone. Zumindest in der ersten BFI-Periode solle deshalb ein grösserer Anreiz gesetzt werden. CFC, CIP, CRFC, DVLS, IG G, SVEB und VHS beziffern diesen auf bis zu 80%, FER auf 60%. Alternativ schlägt IG G analog zur Projektförderung im BBG eine 60 / 80 Regelung vor.

Auch Travail.Suisse wünscht sich grössere Anreize (bis zu 80%) für die verschiedenen in Artikel 9 vorgeschlagenen Programme.

SKOS vermisst eine Regelung dazu, ob schon bestehende Angebote in den Schlüssel eingerechnet werden dürfen.

Swissmem findet die Definition der Höhe des maximalen Bundesbeitrags angemessen.

### **Artikel 14**

KID unterstreicht, dass die Prozesse und die Berichterstattung möglichst einfach auszugestalten seien. Auf ein Reporting auf Massnahmenebene sei zu verzichten.

## **4.4 Weitere Themen**

### **4.4.1 Kantone**

#### **Qualität und Anrechnung von Bildungsleistungen**

Der Kanton VD kritisiert, dass die Verordnung nicht auch die Umsetzung des Grundsatzes zur Qualität sowie den Grundsatz zur Anrechnung von Bildungsleistungen regelt. Auch wünscht er sich Passerellen zwischen beruflicher Weiterbildung und akademischer Bildung.

#### **Monitoring**

Die Kantone BL und BS vermissen eine Regelung in der Verordnung, die die in Artikel 4 Buchstabe e des WeBiG geforderte Koordination von Bund und Kantonen im Weiterbildungsbereich sowie allgemein die Artikel 18 und 19 des WeBiG präzisieren würde.

### **4.4.2 Weitere Anhörungsteilnehmende**

#### **Verantwortung und Chancengleichheit**

USS bedauert, dass die Grundsätze zur Verantwortung (Art. 5 WeBiG) und Chancengleichheit (Art. 8 WeBiG) in der Verordnung nicht konkretisiert werden.

Ähnlich äussert sich Angestellte und schlägt folgende Formulierung vor.

Die Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Mitteln:

- Er stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zeit für die Weiterbildung zur Verfügung.
- Er unterstützt die Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finanziell.
- Er motiviert seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv, sich weiterzubilden.
- Er hindert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entschlossen sind, eine Weiterbildung zu machen, nicht daran.

## Qualität und Anrechnung von Bildungsleistungen

Gemäss SVEB, Angestellte, CRFC und VHS ist es inakzeptabel, dass die Verordnung über die Weiterbildung die Grundsätze zu Qualität (Art. 6 WeBiG) sowie zur Anrechnung von Bildungsleistungen (Art. 7 WeBiG) nicht konkretisiert. Ziel von Artikel 6 WeBiG sei eine Koordination und Abstimmung der Qualitätssicherung über Kantone und Spezialgesetze hinweg.

Der VHS bietet seine Dienste zur Umsetzung von Artikel 6 an, sofern diese über Artikel 2 der vorliegenden Verordnung finanziert werden können.

Auch Travail.Suisse vertritt die Meinung, dass insbesondere Artikel 6 WeBiG koordiniert umgesetzt werden sollte.

CFC, CIP, DVLS, kfmv, PBS, USS und VSP bedauern, dass die Grundsätze zu Qualität und Anrechnung von Bildungsleistungen in der Verordnung nicht näher ausgeführt werden. Die Wirkung des WeBiG bliebe so vage.

SVEB und CRFC schlagen folgenden zusätzlichen Artikel zur Umsetzung von Artikel 7 WeBiG vor:

### *Anrechnung von Bildungsleistungen*

<sup>1</sup>Der Bund erlässt Richtlinien zur Anrechnung non-formaler Bildungsleistungen an formale Abschlüsse.

<sup>2</sup>Der Bund erlässt Richtlinien dafür, wie non-formale Weiterbildungsabschlüsse in den Nationalen Qualifikationsrahmen eingeordnet werden können.

VHS fragt sich, welche Organe für die Umsetzung von Artikel 7 WeBiG verantwortlich sind.

## Wettbewerb

kfmv und USS bedauern, dass der Grundsatz zum Wettbewerb (Art. 9 WeBiG) in der Verordnung nicht näher ausgeführt wird.

AMS schätzt es, dass der Verordnungsentwurf keine weitergehende Regulierung in Bezug auf den Wettbewerb enthält und dieser Grundsatz im Rahmen der einschlägigen Spezialgesetze umgesetzt werden soll.

Die zhaw gibt zu bedenken, dass die Verantwortlichkeiten und rechtliche Kompetenzen im Bereich der Anwendung von Artikel 9 WeBiG noch unklar seien und in der Verordnung präzisiert werden sollten. Insbesondere wäre es wichtig, zu wissen, ob die in Artikel 9 Absatz 3 WeBiG erwähnte Grundlage ein Bundes- oder kantonales Gesetz sei.

## Konferenz

Der Städteverband hatte schon in der Vernehmlassung zum WeBiG eine Weiterbildungskonferenz gefordert. Ein Einbezug der Städte in diese Konferenz würde dem Umstand Rechnung getragen, dass diese nicht in die Programmvereinbarungen mit den Kantonen eingebunden seien.

plusbildung und DVLS, fordern die Einführung einer Weiterbildungskonferenz. DVLS vertritt die Meinung, dass die Förderung der Weiterbildung sowie die Umsetzung der im WeBiG definierten Grundsätze eine gemeinsame Aufgabe der öffentlichen Hand, der Weiterbildungsanbieter, der Organisationen der Arbeitswelt sowie weiterer Stakeholder sei.

SVEB, CIP, CRFC und USS unterstreichen ebenfalls die Wichtigkeit einer Weiterbildungskonferenz, um die in der Verordnung nicht weiter ausgeführten Grundsätze koordiniert umzusetzen. CIP und CRFC haben hierbei v.a. den Grundsatz zur Chancengleichheit (Art. 8 WeBiG) im Blick.

Movendo sieht die Rolle einer Weiterbildungskonferenz in der Beurteilung von Gesuchen nach Artikel 4.

Auch kfmv, PBS und VSP scheint eine Weiterbildungskonferenz wichtig. Der kfmv möchte darin einbezogen werden.

VHS empfindet die Absenz einer Weiterbildungskonferenz als Lücke.

SVEB, DVLS und VHS schlagen einen zusätzlichen Artikel für die Verordnung vor:

### *Weiterbildungskonferenz*

## Anhörung zur Verordnung über die Weiterbildung

<sup>1</sup>Es wird eine nationale Weiterbildungskonferenz, bestehend aus Organisationen der Weiterbildung und Organisationen der Arbeitswelt, gebildet.

<sup>2</sup>Die Weiterbildungskonferenz berät Bund und Kantone bei Systementwicklungen im Weiterbildungsbereich, insbesondere bei der Umsetzung der im Weiterbildungsgesetz festgelegten Grundsätze sowie bei der Anpassung der Spezialgesetze.

Für USS ist eine Weiterbildungskonferenz nach folgendem Muster notwendig:

### *Weiterbildungskonferenz*

<sup>1</sup>Der Bund setzt eine Weiterbildungskonferenz ein.

<sup>2</sup>Sie setzt sich aus Vertretern der Sozialpartnern, der Kantone und der Organisationen der Weiterbildung zusammen.

Auch Travail.Suisse liefert einen Textvorschlag für einen zusätzlichen Artikel:

### *Weiterbildungskonferenz*

<sup>1</sup>Bund und Kantone schaffen in Bezug auf ihre von ihnen geregelte Weiterbildungstätigkeit eine Konferenz zur koordinierten Umsetzung der Grundsätze des Weiterbildungsgesetzes Artikel 5 bis 9 und zur Konkretisierung der Ziele Artikel 4 Weiterbildungsgesetz.

<sup>2</sup>In ihre Konferenz beziehen sie auch die Organisationen der Arbeitswelt und die Organisationen der Weiterbildung mit beratender Stimme mit ein.

swissmem findet den Verzicht auf eine Weiterbildungskonferenz richtig.

## Projektförderung

SVEB, CRFC, DVLS, plusbildung, SKOS, Travail.Suisse und VHS vertreten die Ansicht, dass die Ziele des Weiterbildungsgesetzes ohne Projektförderung nicht erreicht werden können.

SVEB, CRFC, DVLS, plusbildung und USS schlagen deshalb einen zusätzlichen Artikel in der Verordnung vor:

### *Projektförderung*

<sup>1</sup>Der Bund fördert auf der Grundlage von Art. 55 Abs. 3 BBG Projekte, die zur Erreichung der in Art. 4 WeBiG formulierten Ziele beitragen.

<sup>2</sup>Das SBFJ legt die Kriterien für die Projektförderung fest.

Bildungscoalition und VHS haben ein ähnliches Anliegen.

Travail.Suisse formuliert einen analogen zusätzlichen Artikel, der jedoch für Projekte im Bereich Grundkompetenzen Erwachsener eine Abstimmung mit den strategischen Zielen gemäss Artikel 8 WeBiV fordert.

SKOS regt einen neuen Buchstaben d zur Projektförderung in Artikel 2 Absatz 1 an.

Entwicklungen und Innovationen sollen gemäss CRFC, DVLS, SKOS und VHS nicht durch mangelnde Projektgelder gebremst werden.

CIP und sgv vermissen eine Projektförderung im Verordnungsentwurf.

## Umsetzung

SVEB, CIP und CRFC sind der Ansicht, das SBFJ müsse die Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes zumindest mittels verbindlicher Leitlinien durchsetzen.

Da man die Umsetzung des WeBiG nicht den Kantonen oder dem Bund überlassen könne, schlägt DVLS einen neuen Umsetzungsartikel vor:

### *Umsetzung der Grundsätze*

<sup>1</sup>Der Bund stellt gemeinsam mit den Kantonen sowie weiteren Akteuren der Weiterbildung die Umsetzung der in Art. 6-9 WeBiG festgelegten Grundsätze sicher.

<sup>2</sup>Er koordiniert insbesondere die Harmonisierung der kantonalen Gesetze und der Spezialgesetze im Sinne der Grundsätze.

## Anhörung zur Verordnung über die Weiterbildung

Travail.Suisse weist darauf hin, dass lediglich im Hochschulbereich eine klare Zuordnung der Kompetenz zur Umsetzung der Grundsätze erfolgt (Art. 2 Abs. 2 WeBiG). In allen anderen Bereichen fehle diese, weshalb die Umsetzung in diesen Bereichen gefährdet sei, bzw. unkoordiniert verlaufen könnte. Daraus ergibt sich für Travail.Suisse die Notwendigkeit einer Weiterbildungskonferenz.

Falls die Umsetzung des WeBiG vom SBFJ mit den einzelnen Spezialgesetzen ausgehandelt werden soll, möchten DVLS und VHS von Fall zu Fall einbezogen werden.

Gemäss USS soll die Umsetzung der Grundsätze des WeBiG durch eine Weiterbildungskonferenz überwacht werden.

Zur Begleitung der Umsetzung des WeBiG ist gemäss SAV der Dialog mit den massgeblich betroffenen Kreisen (auf Branchen-, Dachverbands- oder kantonaler Ebene) notwendig (Art. 19 Abs. 2 WeBiG).

SVEB, DVLS und CRFC stehen für die Mithilfe bei der Umsetzung zur Verfügung.

Hotelleriesuisse und sgv erachtet es als wichtig, dass der Bund die OdAs in die Umsetzung des WeBiG einbezieht. sgv erwähnt dabei insbesondere die Umsetzung von Artikel 4 Buchstabe c sowie Artikel 8 Buchstabe d WeBiG.

Der Bund müsse gemäss kfmv eine verbindliche Umsetzungsstruktur einsetzen: nationale Koordination und kantonale Umsetzung.

## 5 Anhänge

### 5.1 Liste der Anhörungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis

#### 5.1.1 Kantone

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
GE	République et Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	République et Canton du Jura
NE	République et Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
TG	Kanton Thurgau
TI	Reppublica e Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

#### 5.1.2 Weitere Anhörungsteilnehmende

AMS	AMS Switzerland
Angestellte	Angestellte Schweiz
Bildungscoalition	Bildungscoalition
CFC	Conferenza della Svizzera italiana per la formazione continua degli adulti
CIP	Centre interrégional de perfectionnement
CP	Centre Patronal
CRFC	Conférence Romande de la Formation Continue
CURAVIVA	CURAVIVA
DVLS	Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben
Elternbildung	Elternbildung CH
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FHSchweiz	FHSchweiz
hotelleriesuisse	Hotelleriesuisse
IG G	IG Grundkompetenzen
Kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz
K-HF	Konferenz der höheren Fachschulen
KID	Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten

Movendo	Movendo
PBS	Private Bildung Schweiz
PLR	Les Libéraux-Radicaux
Plusbildung	Plusbildung
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAVOIRSOCIAL	SAVOIR SOCIAL
Sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
Suissetec	Suissetec
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
SVEB	SVEB
Swissmem	Swissmem
Swissuni	Swissuni
swissuniversities	Swissuniversities
Travail.Suisse	Travail.Suisse
U3	Université du 3ème âge
USS	Union syndicale suisse
VHS	Verband der Schweizerischen Volkshochschulen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen
zhaw	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

## 5.2 Liste der Anhörungsadressaten

### 5.2.1 Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Kaspar Escher-Haus 8090 Zürich <a href="mailto:marianne.lendenmann@sk.zh.ch">marianne.lendenmann@sk.zh.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 Postfach 840 3000 Bern 8 <a href="mailto:info@sta.be.ch">info@sta.be.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern <a href="mailto:staatskanzlei@lu.ch">staatskanzlei@lu.ch</a>
Standeskanzlei des Kantons Uri	Postfach 6460 Altdorf <a href="mailto:ds.la@ur.ch">ds.la@ur.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Postfach 6431 Schwyz <a href="mailto:stk@sz.ch">stk@sz.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus Postfach 1562 6061 Sarnen <a href="mailto:staatskanzlei@ow.ch">staatskanzlei@ow.ch</a>

Anhörung zur Verordnung über die Weiterbildung

Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans <a href="mailto:staatskanzlei@nw.ch">staatskanzlei@nw.ch</a>
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus <a href="mailto:staatskanzlei@gl.ch">staatskanzlei@gl.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Zug	Postfach 156 6301 Zug <a href="mailto:Info.Staatskanzlei@zg.ch">Info.Staatskanzlei@zg.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg <a href="mailto:chancellerie@fr.ch">chancellerie@fr.ch</a> <a href="mailto:relationexterieures@fr.ch">relationexterieures@fr.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn <a href="mailto:kanzlei@sk.so.ch">kanzlei@sk.so.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 Postfach 4001 Basel <a href="mailto:staatskanzlei@bs.ch">staatskanzlei@bs.ch</a>
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Rathausstrasse 2 4410 Liestal <a href="mailto:landeskanzlei@bl.ch">landeskanzlei@bl.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen <a href="mailto:staatskanzlei@ktsh.ch">staatskanzlei@ktsh.ch</a>
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude Postfach 9102 Herisau <a href="mailto:Kantonskanzlei@ar.ch">Kantonskanzlei@ar.ch</a>
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell <a href="mailto:info@rk.ai.ch">info@rk.ai.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen <a href="mailto:info.sk@sg.ch">info.sk@sg.ch</a>
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur

	<a href="mailto:info@gr.ch">info@gr.ch</a>
--	--

Anhörung zur Verordnung über die Weiterbildung

Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau <a href="mailto:staatskanzlei@ag.ch">staatskanzlei@ag.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld <a href="mailto:staatskanzlei@tg.ch">staatskanzlei@tg.ch</a>
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Residenza Governativa 6501 Bellinzona <a href="mailto:can-scads@ti.ch">can-scads@ti.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Château cantonal 1014 Lausanne <a href="mailto:info.chancellerie@vd.ch">info.chancellerie@vd.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Palais du Gouvernement 1950 Sion <a href="mailto:Chancellerie@admin.vs.ch">Chancellerie@admin.vs.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Château 2001 Neuchâtel <a href="mailto:Secretariat.chancellerie@ne.ch">Secretariat.chancellerie@ne.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Case postale 3964 1211 Genève 3 <a href="mailto:service-adm.ce@etat.ge.ch">service-adm.ce@etat.ge.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont <a href="mailto:chancellerie@jura.ch">chancellerie@jura.ch</a>
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Geschäftsstelle der Konferenz der kantonalen Integrationsdelegierten KID Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 444 3000 Bern 7 <a href="mailto:mail@kdk.ch">mail@kdk.ch</a>
Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3000 Bern 7 <a href="mailto:edk@edk.ch">edk@edk.ch</a>

**5.2.2 Interessierte Kreise / Milieux intéressés / Cerchie interessate**

AKAD Business	Jungholzstrasse 43 8050 Zürich
Arfad	Secrétariat 11A chemin des Plantaz 1260 Nyon
BSL	Route de la Maladière 21 1022 Chavannes
Büro für Bildungsfragen AG BfB	Bahnhofstrasse 20 8808 Thalwil
Centre interrégional de perfectionnement CIP	Chemin des Lovières 13 2720 Tramelan
CRFC	Secrétariat 11A chemin des Plantaz 1260 Nyon
CVPC	Chemin Saint-Hubert 2 1950 Sion
EB Zürich, Kantonale Berufsschule für Weiterbildung	Riesbachstrasse 11 8090 Zürich
Ecoles Roche & Panorama	Rue de la Tour 8 1004 Lausanne
Elternbildung CH - Dachverband der Elternbildung	Steinwiesstrasse 2 8032 Zürich
Fachgruppe Weiterbildung KFH	Pfingstweidstrasse 96 8031 Zürich
Fachstelle Erwachsenenbildung Basel-Stadt	Clarastrasse 13 4005 Basel
formation-ARC.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern
HES-SO	Rue de la Jeunesse 1 2800 Delémont
Hodler, Santschi & Partner AG	Belpstrasse 41 3007 Bern
Hospice général FDHR	12-14 Glacis-de-Rive 1211 Genève
IFFP	cp 192 1000 Lausanne 16
Institut für Kommunikation & Führung IKF	Morgartenstrasse 7 6003 Luzern

Anhörung zur Verordnung über die Weiterbildung

Institut International de Lancy	Av. Eugène-Lance 24 1212 Grand-Lancy
Katholische Erwachsenenbildung KAGEB	Alpenquai 4 6002 Luzern
Kaufmännischer Verband Schweiz	Berufsbildungspolitik Hans-Huber-Strasse 4 8027 Zürich
Lab4Tech – Lausanne	Passage Saint-François 12 1003 Lausanne
Migros-Genossenschafts-Bund	Josefstrasse 214 8031 Zürich
Movendo	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
NSH Bildungszentrum Basel AG	Elisabethenanlage 9 4051 Basel
ortega Bildungszentrum Wil	Sekretariat Zürcherstrasse 10 9500 Wil
plusbildung - Ökumenische Bildungslandschaft Schweiz	Hirschengraben 7 8001 Zürich
Pro Senectute Schweiz	Bederstrasse 33 8027 Zürich
SAVOIRSOCIAL	Amthausquai 21 4600 Olten
Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben	Effingerstrasse 2 3011 Bern
Schweizerischer Gewerbeverband sgV	Schwarztorstr. 26 3001 Bern
Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen	Zieglerstrasse 29 3007 Bern
Schweizerische Vereinigung der Senioren-Universitäten	Jean-Pierre Javet Niesenweg 4 3012 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband	Hegibach 47 8032 Zürich
Schweizerischer Verband für Weiterbildung	Oerlikonerstrasse 38 8057 Zürich
Schweizerisches Rotes Kreuz	Departement Gesundheit und In- tegration Werkstrasse 18 3084 Wabern

Anhörung zur Verordnung über die Weiterbildung

Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana	Le Gerre 6928 Manno
SFPO	Espacité 1 2302 La Chaux-de-Fonds
Surval Montreux	Route de Glion 56 1820 Montreux
Swissuniversities	Effingerstrasse 15 Postfach 3000 Bern 1
Travail.Suisse	Postfach 5775 3001 Bern
Union syndicale suisse USS	Monbijoustrasse 61 3000 Bern
Verband der schweizerischen Volkshochschulen VSV	Riedtlistrasse 19 8006 Zürich
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen	Limmatstrasse 63 8005 Zürich
Volkshochschule Bern	Grabenpromenade 3 3000 Bern 7
Weiterbildungsstelle unifr	Rue de Rome 6 1700 Freiburg
Wirtschaftsschule KV Winterthur	Tösstalstrasse 37 8400 Winterthur
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft ZHAW	Stadthausstrasse 14 8401 Winterthur